EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2024
COM(2024) 185 final

2024/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

2024/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 6. Juli 2021[2]. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023 geändert.[3]

(2) Am 19. März 2024 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen am ARP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 16 Maßnahmen.

(4) Wie Spanien erläuterte, kann die Erreichung von 15 Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen von sieben Maßnahmen nicht nachgewiesen werden, da die internen Verfahren Spaniens keine eindeutige Primärevidenz für eine explizite Überprüfung der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorsehen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollten die Indikatoren für die Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte unter

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
[2] ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1.
[3] ST 13695 REV 1; ST 13695 ADD 1 REV 1.

Beibehaltung der Ziele und der Art der einschlägigen Maßnahmen geändert werden. Quantitativ sollten die neuen Indikatoren so festgelegt werden, dass der Ehrgeiz der einschlägigen Maßnahmen nicht geschmälert wird. Betroffen sind davon der Zielwert mit der laufenden Nummer 8 der Maßnahme I1 (Investition: Niedrigemissionsgebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs) und der Zielwert mit der laufenden Nummer 17 der Maßnahme I3 (Investition: Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen). Dies betrifft auch das Etappenziel mit der laufenden Nummer 85 der Maßnahme I1 (Investition: Nationales Übertragungsnetz: Europäische Korridore), die Etappenziele mit den laufenden Nummern 88 und 94 und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 89 und 92 der Maßnahme I2 (Investition: Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten) und die Beschreibung der einschlägigen Investition, die Etappenziele mit den laufenden Nummern 95 und 96 und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 97 und 98 der Maßnahme I3 (Investition: Intermodalität und Logistik) sowie die Etappenziele mit den laufenden Nummern 99 und 100 der Maßnahme I4 (Investition: Förderprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr) und die Beschreibung der einschlägigen Investition im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernstrecken)). Ebenso betroffen sind die Zielwerte mit den laufenden Nummern 300 und 302 der Maßnahme I3 (Investition: Innovation und Internationalisierung der Berufsbildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategieplan zur Förderung der Berufsbildung) und die Beschreibung der einschlägigen Investition. Aus diesem Grund hat Spanien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Spanien hat erklärt, dass sich neun Maßnahmen besser auf andere Weise umsetzen lassen, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahmen zu erreichen. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 107 der Maßnahme R1 (Reform: Rechtsrahmen für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen) im Rahmen der Komponente 7 (Einsatz und Integration erneuerbarer Energiequellen). Auch der Zielwert mit der laufenden Nummer 164 der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung des Zentralstaats) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung) ist betroffen. Betroffen sind außerdem der Zielwert mit der laufenden Nummer 188 der Maßnahme I3 (Investition: Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft) und die Beschreibung der einschlägigen Investition im Rahmen der Komponente 12 (Industriestrategie). Darüber hinaus sind die Etappenziele mit den laufenden Nummern 448a und 448c der Maßnahme I6 (Investition: Subventionsregelung zur Förderung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Zuschüsse)) und die Beschreibung der betreffenden Investition sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer L22 und der Zielwert mit der laufenden Nummer L24 im Rahmen der Maßnahme I7 (Investition: Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und des Agrar- und Lebensmittelsektors (Darlehen)) und die Beschreibung der einschlägigen Investition im Rahmen der Komponente 12 (Industriestrategie) betroffen. Ebenso betroffen sind die Zielwerte mit den laufenden Nummern 202, 203, 206, 207 und 209 der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation) und die Beschreibung der einschlägigen Investition im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU). Auch das Etappenziel mit der laufenden

Nummer 276 der Maßnahme R4 (Investition: Stärkung der beruflichen Kompetenzen und Abbau befristeter Beschäftigungsverhältnisse) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems) und die Beschreibung der einschlägigen Reform sind betroffen. Des Weiteren betrifft dies die Etappenziele mit den laufenden Nummern 494, 496 und 497 der Maßnahme I6 (Investition: Subventionsregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)) und die Beschreibung der einschlägigen Investition sowie das Etappenziel L86 und den Zielwert L88 der Maßnahme I8 (Investition: Förderregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Darlehen)) und die Beschreibung der einschlägigen Investition im Rahmen der Komponente 31 (REPowerEU-Kapitel). Aus diesem Grund hat Spanien beantragt, die vorgenannten Beschreibungen von Maßnahmen, Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Nach den Erläuterungen Spaniens ist eine Maßnahme nicht mehr durchführbar, da es infolge der jüngsten Entwicklungen am Strommarkt keine ausreichende Nachfrage mehr gibt. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 106 der Maßnahme R1 (Reform: Rechtsrahmen für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen) im Rahmen der Komponente 7 (Einsatz und Integration erneuerbarer Energiequellen). Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(8) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden vier redaktionelle Fehler festgestellt, die zwei Etappenziele, drei Zielwerte und vier Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 wie zwischen der Kommission und Spanien vereinbart geändert werden. Die redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel mit der laufenden Nummer 166 der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung des Zentralstaats) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung), das Etappenziel mit der laufenden Nummer 251 der Maßnahme R1 (Reform: Nationale KI-Strategie) im Rahmen der Komponente 16 (Künstliche Intelligenz), die Zielwerte mit den laufenden Nummern 200, 204 und 208 der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU) und die Beschreibung der Maßnahme R4 (Stärkung der beruflichen Kompetenzen und Abbau befristeter Beschäftigungsverhältnisse) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

(9) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

(10) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10150 2021 ADD 1 REV 2 vom 6. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(11) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erreichung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten festgelegt werden.

(12) Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „ARP“) Spaniens nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin